

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Gegen Postzustellungsurkunde

BayWa r.e. Wind GmbH

Arabellastraße 4
81925 München

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

05.03.2025

Mein Aktenzeichen

21/08/5.1/2023/0018
6620#2023/0016-0111 21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

06.07.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06321 99-32624

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Dirmstein

Vorbescheid

1. Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen WEA 13 und WEA 14 des Typs Nordex N175/6.X mit 179 Meter Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 Meter und einer Nennleistung von je 6,8 MW an folgenden Standorten

WEA	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
13	446721	5492428	Dirmstein	0	4839
14	447056	5492089	Dirmstein	0	4892

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung sind, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist.

1/12

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:

DE 305 616 575

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Der Entscheidung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde:

- Formular 1 (Allgemeine Angaben)
- Formular 2 (Verzeichnis der Unterlagen)
- Formular 8 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Anlage 1 (Kurzbeschreibung Windpark Dirmstein)
- Anlage 2 (Beschreibung der örtlichen Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans, des Flächennutzungsplans)
- Anlage 3 (Übersichtskarte Windpark Dirmstein)
- Anlage 4 (Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen)
- Anlage 5 (Schreiben der Kanzlei Jeromin und Kerkmann vom 07.06.2023)
- Anlage 5a (Auszug aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 04.05.2006)
- Gutachterliche Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 3 UVPG

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 06.07.2023, hier eingegangen am 06.07.2023, beantragte die BayWa r.e. Wind GmbH bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Dirmstein (WEA 13 auf Flurstück 4839 und WEA 14 auf Flurstück 4892). Eine Prüfung bauordnungsrechtlicher sowie sonstiger immissions- und naturschutzrechtlicher Vorschriften wurde ausdrücklich ausgeklammert. Die Antragstellerin beantragte zudem die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG.

Aufgrund der anfangs unklaren bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens hat die SGD Süd auf Wunsch der Antragstellerin am 25.07.2023 ein sogenanntes „steckengebliebenes Verfahren“ eingeleitet. Es wurde vereinbart, dass im ersten Schritt das Planungsrecht geprüft und erst wenn ein vorläufiges Ergebnis dazu vorliegt, die übrigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme im Rahmen des Vorbescheidverfahrens gebeten werden.

Am 26.09.2023 fand ein Gesprächstermin der SGD Süd zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit mit der Verbandsgemeinde Leiningerland, der Antragstellerin und der juristischen Vertretung der Antragstellerin statt. Hier erörterten die Beteiligten einen offenkundigen Fehler des Flächennutzungsplans. Die SGD Süd gab der Verbandsgemeinde Leiningerland Gelegenheit zur Heilung. In Folge des Termins teilte die Verbandsgemeinde Leiningerland der SGD Süd am 20.11.2023 mit, dass diese den von allen Beteiligten einvernehmlich als fehlerhaft bewerteten Flächennutzungsplan, so der im Nachgang erfolgte Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 16.11.2023, nicht heilen werde.

Die SGD Süd hat dann mit Schreiben vom 09.01.2024 die übrigen Fachstellen bezüglich des beantragten Vorbescheids beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserschutzbehörde
 - Untere Landesplanungsbehörde

- LBM Fachgruppe Luftverkehr

- LBM Speyer

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- GDKE Landesarchäologie Außenstelle Speyer
- GDKE Erdgeschichte
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Verband Region Rhein-Neckar
- Pfalzwerke Netz AG
- Pfalzkom GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- Verbandsgemeinde Leiningerland

Die Ortsgemeinde Dirmstein hat am 27.02.2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Für das Vorhaben wurde am 19.04.2024 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der SGD Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nrn. 1.1.2 i.V.m. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie

§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das Vorbescheidsverfahren wurde gemäß §§ 10 Abs. 9, 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren unter Beteiligung der o.g. Fachbehörden und Institutionen durchgeführt.

Der Antrag auf einen Vorbescheid durfte auf das Bauplanungsrecht beschränkt werden. Ein Vorbescheid kann zu jeder für die Genehmigung relevanten Frage ergehen, die im Vorgriff auf sie rechtlich und tatsächlich geklärt werden kann, insbesondere zu bauplanungsrechtlichen Fragen. Soweit der Vorbescheid über das Vorliegen bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet, bindet er als Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der Genehmigung die Genehmigungsbehörde für das weitere Genehmigungsverfahren und nimmt insoweit die Entscheidung vorweg (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.08.2023 – 8 C 10877/22.OVG –, juris, Rn. 68).

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid stützt sich auf § 9 Abs. 1 BImSchG. Die Spezialvorschrift für Windenergieanlagen in § 9 Abs. 1a BImSchG findet aufgrund des bereits gestellten Antrags auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegend keine Anwendung. Damit stellt die allgemeine Vorschrift des § 9 Abs. 1 BImSchG die einschlägige Rechtsgrundlage dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Genehmigungsbehörde die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilen kann und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

1. Ausreichende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage

Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen WEA 13 und WEA 14 – beschränkt auf den beantragten bauplanungsrechtlichen Umfang – können nach den vorliegenden Antragsunterlagen und den fachlichen Stellungnahmen ausreichend beurteilt werden.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen nach § 35 BauGB

Die beiden Windenergieanlagen sollen im Außenbereich der Ortsgemeinde Dirmstein errichtet und betrieben werden. Dementsprechend richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BauGB. Auch § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist anwendbar, da § 249 Abs. 1 BauGB aufgrund der Überleitungs-vorschrift des § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB nicht anzuwenden ist. Zudem greift keine Ausnahme von § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB. Demnach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient.

Zudem ist gemäß § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

aa) Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie

Das Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie.

bb) Kein Entgegenstehen öffentlicher Belange

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen;

öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Den geplanten Windenergieanlagen stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere steht gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen, dass das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht oder dass gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Planung der beiden Windenergieanlagen widerspricht nicht positiv Darstellungen des für die beiden geplanten Standorte der Windenergieanlagen maßgeblichen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.

Es gibt auch keinen negativen Ausschluss gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, weil für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Zwar sieht der für die beiden genehmigungsrelevanten geplanten Standorte der Windenergieanlagen maßgebliche Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Grünstadt-Land Vorrangflächen für Windenergie an anderer Stelle vor, so dass die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Flächen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zumindest im Raum steht. Diese Ausschlusswirkung tritt jedoch nicht wirksam ein.

Der Flächennutzungsplan ist aufgrund eines beachtlichen Verkündungsmangels insoweit unwirksam und daher von der Genehmigungsbehörde nicht zu berücksichtigen.

α) Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans

Im vorliegenden Fall beruht die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Grünstadt-Land nach einhelliger Auffassung der Beteiligten auf einem offenkundigen und beachtlichen Verkündungsmangel gemäß § 214 Abs. 1

S. 1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB, weil der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck zum Geltungsbereich nicht erreicht worden ist.

Der Hinweiszweck wird erfüllt, wenn die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans geeignet ist, das Inkrafttreten des neuen Bebauungsrechts in einem näheren Bereich des Gemeindegebiets dem Normadressaten gegenüber bewusst zu machen und denjenigen, der sich über den genauen räumlichen und gegenständlichen Regelungsinhalt des Plans unterrichten will, ohne weitere Schwierigkeiten zu dem richtigen – bei der Gemeinde ausliegenden – Plan zu führen (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19 –, BVerwGE 170, 26). Erforderlich ist hierbei, dass die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet bereits in der Bekanntmachung der Genehmigung selbst hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird (OVG Münster, Beschluss vom 11.08.2022 – 22 A 1492/20). Nur soweit hier Klarheit besteht, haben die Eigentümer von Grundstücken außerhalb der für Windenergieanlagen vorgesehenen Gebiete Anlass, sich mit der Planung weiter zu befassen und diese auf etwaige Rechtsfehler hin zu überprüfen (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 24.06.2021 – 12 KN 191/20 –, EnWZ 2021, 421 Rn. 53 ff.; BVerwG, Beschluss vom 08.01.2024 – 4 BN 16/23 –, juris, Rn. 4).

Eine solche Klarheit besteht vorliegend nicht. Die Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Amtsblatt hat es versäumt, den Begriff "Konzentrationszonen" zu verwenden oder auf die gesetzliche Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hinzuweisen. Das setzt sich auch im Flächennutzungsplan selbst und den Darstellungen fort. Stattdessen wird der Begriff "Vorrangflächen für Windenergie" verwendet. Dies erweckt irreführenderweise den Eindruck, der Plan enthalte nur positive Darstellungen für bestimmte Flächen, ohne eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Flächen zu entfalten. Anderes lässt sich auch nicht durch Auslegung ermitteln. Für juristische Laien ist aufgrund der Bekanntmachung nicht erkennbar, dass der Flächennutzungsplan außerhalb der Vorrangflächen für Windenergie eine Steuerung der baulichen Nutzung im Sinne eines Ausschlusses von Windenergieanlagen bewirken soll. Diese mangelnde Klarheit verfehlt den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB, sodass ein beachtlicher Fehler vorliegt, der insofern zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung führt. Die Unwirksamkeit aufgrund

solcher Bekanntmachungsmängel ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichte hinreichend geklärt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19 und OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.08.2022 – 22 A 1492/20).

β) Normverwerfungskompetenz der Genehmigungsbehörde

Zwar ist die Genehmigungsbehörde aufgrund der ihr in der Regel nicht zustehenden Normverwerfungskompetenz grundsätzlich auch an den Inhalt eines rechtswidrigen Flächennutzungsplans gebunden, solange die Rechtswidrigkeit noch nicht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens oder einer Inzidenzprüfung gerichtlich festgestellt wurde. Etwas Anderes kann jedoch ausnahmsweise gelten, wenn die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist. „Offensichtlichkeit“ liegt dann vor, wenn die Unwirksamkeit völlig eindeutig feststeht, wenn also der zur Unwirksamkeit führende Fehler offensichtlich ist und zweifellos vorliegt (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 20.12.1989 – 4 UE 2251/88; OVG Münster, Urteil vom 30.06.2005 – 20 A 3988/03; Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 10 Rn. 11). Liegt eine solche offensichtliche Rechtswidrigkeit vor und hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde auf den erkannten Fehler hingewiesen, entfällt die Bindungswirkung. Die Genehmigungsbehörde darf von der Unwirksamkeit ausgehen, wenn sie erfolglos der Gemeinde den Fehler dargelegt und sie zur Korrektur aufgefordert hat (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 14.05.2013 – 8 A 10043/13; BGH, Urteil vom 25.03.2004 – III ZR 227/02). Darüber hinaus würde die Anwendung eines unwirksamen Flächennutzungsplans im Widerspruch zu dem Grundrecht des Vorhabenträgers aus Art. 14 GG stehen, da Eigentumsrechte ungerechtfertigt eingeschränkt würden (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 10 Rn. 11).

Hier sind beide Aspekte zutreffend. Es wurde bereits oben dargelegt, dass der Fehler offenkundig war. Die SGD Süd hat die Verbandsgemeinde Leiningerland auch zu dieser Auffassung angehört, um ihr eine eigene Gelegenheit zur Normprüfung bzw. ggf. auch zur Aufhebung oder zur Fehlerheilung zu geben (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2024 – 12 MS 24/24 –, juris, Rn. 7). Die Verbandsgemeinde teilt die Auffassung, hat aber auf eine Änderung verzichtet.

cc) Ausreichende Erschließung

Die Erschließung der Anlage ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ausreichend gesichert, wenn das Vorhaben über einen öffentlichen Weg oder eine Straße verkehrlich erreichbar ist und diese Zuwegung auf Dauer zur Verfügung steht (BVerwG, Urteil vom 08.05.2002 – 9 C 5/01). Dauerhaft steht hier als Zuwegung ein Wirtschaftsweg zur Verfügung, sodass von einer ausreichend gesicherten Erschließung auszugehen ist.

dd) Gemeindliches Einvernehmen

Die Ortsgemeinde Dirmstein hat in der Bauausschusssitzung am 27.02.2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

b) Positive vorläufige Gesamtbeurteilung

Ein Vorbescheid kann jede einzelne für die Genehmigung relevante Frage beinhalten, soweit sie bereits abschließend beurteilt werden kann. Dementsprechend ist es dem Antragsteller im Umkehrschluss auch möglich einzelne Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BImSchG aus der Prüfung auszuschließen.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die ausgeschlossenen Fragen gänzlich unberücksichtigt bleiben, da neben der abschließenden Beurteilung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzung auch feststehen muss, dass die gesamte Anlage am vorgesehen Standort genehmigungsfähig ist (sog. positive vorläufige Gesamtbeurteilung).

Dies bedeutet, dass auf Grundlage des bisher vorliegenden Antragsmaterials eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage vorausgesetzt wird (OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012 – 8 A 252/10; OVG Münster, Urteil vom 21.04.2020 – 8 A 311/19; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 – 12 LC 72/07). Somit sind auch zumindest in cursorischer Prüfung Voraussetzungen in die Prüfung mit einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieses Vorbescheidsantrags sind. Trotz des weiten Prüfungsumfangs, kann die Reichweite der positiven Gesamtbeurteilung eingeschränkt werden (OVG Koblenz, Beschluss vom 21.03.2014 – 8 B 10139/14; OVG Koblenz, Urteil vom 29.01.2015 – 1 A 10676/14).

Die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden lassen zum Zeitpunkt der Prüfung für den Vorbescheid und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen insgesamt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen. Es stehen jedenfalls keine, aktuell bekannten von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

2. Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids ist vorliegend gegeben, da die Bindungswirkung des Vorbescheids geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin für das Genehmigungsverfahren zu verringern und eine Beschleunigung des nachfolgenden Verfahrens durch die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagenstandorte zu erwarten ist.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11 bis 14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weitere Hinweise:

- Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt (§ 9 Abs. 2 BImSchG, § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).
- Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).
- Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Anlagen

Antrags- und Planunterlagen mit Sichtvermerk

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.